

BERICHT ÜBER DIE KASSENPRÜFUNG

für den Zeitraum
19.06.2013 - 04.05.2015

Ruperti Direkt Bürgerhilfe e.V.

Ainring

**Fruhstorfer + Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

**Lessingstraße 3
94327 Bogen**

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	2
Rechtliche Verhältnisse	3
Grundlagen der Rechnungslegung	4
Feststellungen zu den Prüfungsschwerpunkten	5
Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für die steuerberatenden Berufe	8

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

**Ruperti Direkt Bürgerhilfe e.V.,
Ainring**

- nachfolgend auch kurz "Verein" genannt -

beauftragte uns, die belegmäßige Plausibilitätsprüfung der Kassenführung (künftig: Kassenprüfung) für den Zeitraum 19.06.2013 bis 04.05.2015 vorzunehmen. Der Kassenprüfung liegt die Gewinnermittlung für den Zeitraum 19.06.2013 bis 31.12.2013 der Steuerkanzlei Dietrich, Laudien, Selmeier, Ainring sowie die durch den Verein geführten Belege zugrunde. Eine Überprüfung der vorliegenden Gewinnermittlung haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Unser Auftrag erstreckt sich auf die Beurteilung über die Korrektheit bei der Abwicklung der Kassengeschäfte. Nicht im Auftrag enthalten ist die Prüfung der Bedürftigkeit der Zuwendungsempfänger.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Diesen Auftrag zur Beurteilung der Kassenführung haben wir in der Zeit vom April 2015 bis zum Mai 2015 in unseren Geschäftsräumen in Bogen durchgeführt.

Wir haben unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung, die sich wesentlich auf die Kassenlage auswirken hätten erkennen müssen.

Unserem Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Geschäftsrisiko des Vereins ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftsprozesse und des Geschäftsumfeldes sowie des Vereinszweckes auf der Grundlage von Auskünften des Vorstandes und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung der internen Kontrollstruktur des Vereins. Die Prüfungsplanung wird darüber hinaus von der Größe und der Komplexität des Vereins beeinflusst.

Mit diesem Verständnis haben wir einen prüffeldbezogenen, risikoorientierten Prüfungsplan entwickelt und unter Einbeziehung der internen Kontrollstruktur des Vereins Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Unsere Prüfungshandlungen umfassen grundsätzlich eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Kassenführung. Die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie unseres geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Mittelverwendung
- Auszahlungen an nahestehende Personen

Wir sind der Auffassung, dass unsere Plausibilitätsprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns vom Vereinsvorstand und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" zu Grunde.

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	eingetragener Verein
Gründung am	AG Traunstein Vereinsregister VR 201265 19.06.2013
Satzung	gültig in der Fassung vom 19.06.2013
Vereinszweck	Direkte Hilfe von in Not geratenen Bürgern

Grundlagen der Rechnungslegung

Buchführung

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen des Vereins erstellt. Die dabei eingesetzte Software erfüllt nach unserer Erkenntnis die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung der Gewinnermittlung.

Kassenbestand

Zum 31.12.2013 weist der Verein 22.372,64 Euro an liquiden Mitteln aus. Zum 31.12.2014 beträgt der Kassenbestand 14.477,56 Euro. Zum 04.05.2015 beträgt der Kassenbestand 15.549,12 Euro. Die Bestände wurden durch Bankkontoauszüge nachgewiesen.

Feststellungen zu den Grundlagen der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung 2013 des Vereins wurde mit Bescheid vom 04.03.2015 des Finanzamtes Traunstein als satzungsgemäß beurteilt. Demnach wurden die Mittel des Vereins im Geschäftsjahr 2013 nur für mildtätige Zwecke verwendet.

Feststellungen zu den Prüfungsschwerpunkten**Gewinnermittlung**

Die Kasseneinnahmen wurden - soweit im Jahr 2013 verwendet - für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Einnahmen und Ausgaben gliedern sich im Einzelnen auf folgende Positionen:

	Euro	Euro
Einnahmen		
Spendeneinnahmen	16.211,00	
Einnahmen aus Veranstaltungen	62.475,00	
Sonstige Einnahmen	25,09	
		78.711,09
Ausgaben		
Kosten für Veranstaltungen	13.591,68	
Allgemeine Verwaltungskosten	4.136,77	
		17.728,45
Jahresergebnis 2013		60.982,64

Für die Gewinnermittlungszeiträume nach 2014 und 2015 liegen noch keine Gewinnermittlungen vor. Da in den beiden Jahren keine neuen Aktivitäten stattgefunden haben, waren die Zeiträume geprägt von der nachträglichen Verwaltung des Benefizkonzertes im Jahr 2013. Auf die nachfolgende Mittelverwendung wird verwiesen.

Mittelverwendung

Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2013 wurden die Kassenmittel wie folgt verwendet:

	Euro
Jahresergebnis 2013	60.982,64
Auszahlung an Bedürftige (Sach- und Geldspenden)	38.610,00
Verbleibender Geldbestand am 31.12.2013	22.372,64
Auszahlung an Bedürftige (Geldspenden) ab 2014	3.500,00
Allgemeine Verwaltungskosten ab 2014	3.323,52
Verbleibender Geldbestand am 04.05.2015	15.549,12

Insbesondere nicht in den Aufwendungen bzw. der Mittelverwendung enthalten sind Künstlergagen für Auftritte bei der Benefizveranstaltung.

Auszahlungen an nahestehende Personen

Auszahlungen an die Ruperti Hotelbetriebe sind wie folgt vorgenommen worden:

	<u>Euro</u>
Lieferung von Essen an Bedürftige	300,00
Erstattung von verauslagten Kosten	<u>14.922,10</u>
	15.222,10

Bei der Erstattung von verauslagten Kosten handelt es sich um Rechnungen für eine Benefizveranstaltung im Jahr 2013 welche angefallen sind bevor der Verein handlungsfähig war. Wegen der Dringlichkeit im Rahmen der Organisation der Veranstaltung wurden die Kosten vorläufig durch die Ruperti Hotelbetriebe GmbH & Co. KG verauslagt und nach Durchführung der Veranstaltung abgerechnet. Die Kosten wurden ohne Aufschlag weiterberechnet. Ein belegmäßiger Nachweis ist vorhanden.

Nicht enthalten in den Zahlungen sind Aufwendungen für die Organisation der Veranstaltung sowie die Verwaltung des Vereins. Die Leistungen hierfür wurden von den Beteiligten in ehrenamtlicher Funktion und ohne Entgelt erbracht.

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger wurden nach persönlicher Meldung registriert und auf Ihre Bedürftigkeit überprüft. Die Überprüfung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage einer Selbstauskunft woraus Adressdaten mit den Überflutungsgebieten durch den Verein plausibilisiert wurden. Die Auszahlungsbeträge liegen zwischen 100 Euro und 1.500 Euro und wurden durch die Vereinsgremien festgelegt.

Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer belegmäßiger Kassenprüfung haben wir den oben genannten Prüfungsschwerpunkten die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende belegmäßige Kassenprüfung der **Ruperti Direkt Bürgerhilfe e.V., Ainring** für den Zeitraum vom 19.06.2013 bis 04.05.2015 unter spezieller Beachtung der Prüfungsschwerpunkte Mittelverwendung und Auszahlungen an nahestehende Personen vorgenommen.

Grundlage für die Kassenprüfung waren die von der **Ruperti Direkt Bürgerhilfe e.V.** geführten Bücher, der von der Steuerkanzlei Dietrich, Laudien, Selmeier, Ainring vorliegende Gewinnermittlung 2013 sowie die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Kassenprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Bogen, den 04.05.2015

Fruhstorfer und Partner
Steuerberatungsgesellschaft

durch:



Elmar Schlicksbier
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN für die steuerberatenden Berufe

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Steuerberatungsgesellschaft Fruhstorfer und Partner – im Folgenden „Steuerberater“ genannt – und ihren Auftraggebern gelten die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (5) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Datenverarbeitung

- (1) Zur Mandatserfüllung und –abwicklung werden die erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Mandantendaten in automatisierten Verfahren verarbeitet und genutzt. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Die Mitarbeiter der Kanzlei unterliegen diesbezüglich dem zeitlich unbegrenzten Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG.
- (3) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Mandanten jederzeit auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der internen Datenverarbeitung ist der Steuerberater berechtigt, unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die geeignet sind, einen unberechtigten Zugriff auf Mandantendaten und personenbezogene Daten zu verhindern, zur Installation, Wartung und Reparatur in der Kanzlei – auch externe – Servicetechniker hinzuzuziehen.
- (4) Werden fachkundige Dritte (z. B. freie Mitarbeiter der Kanzlei), datenverarbeitende Unternehmen oder Servicetechniker hinzugezogen, wird sichergestellt, dass diese auf die berufsständischen Verschwiegenheitspflichten und das Datengeheimnis des BDSG verpflichtet bzw. unterworfen sind.
- (5) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,- € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an
- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.